

Bekanntmachung zum Umgang bezüglich Entscheidungsverfahren und Konformitätsaussagen in Angeboten und Prüfberichten der öko-control GmbH

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

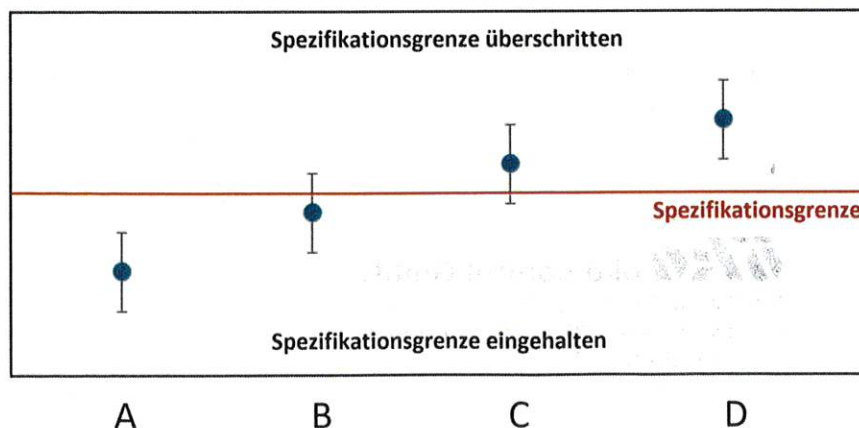
Hei

Schönebeck, den

20.12.2023

Die öko-control GmbH möchte ihre Kunden darüber informieren, dass in der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 „Allgemeinen Anforderung an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboren“ der Umgang mit Messunsicherheiten geregelt ist. Wenn Konformitätsaussagen in Bezug zu einer festgelegten Anforderung in Berichten getroffen werden soll, müssen diese Entscheidungsverfahren zur Berücksichtigung der Messunsicherheiten definiert werden.

Für Messwerte, die knapp unterhalb oder oberhalb der vorgegebenen Spezifikationsgrenze liegen, kann der Einbezug der Messunsicherheit für die Konformitätsaussage entscheidend sein. In den Fällen A und D hat die Messunsicherheit keinen Einfluss auf die Konformitätsbewertung. In den Fällen B und C kann die Einbeziehung der Messunsicherheit einen Einfluss auf die Konformitätsaussage haben. Für diese Fälle ist die Wahl der Entscheidungsregel von Bedeutung.



Bekanntgegebene Messstelle nach
§ 29b BImSchG
Gruppe I, II und V
Stoffbereiche P, G und Sp
Außerbetriebliche Messstelle nach
§ 7 GefStoffV
Notifiziertes und akkreditiertes
Prüflaboratorium für die
Fachmodule Abfall und Wasser
Akkreditiertes Prüflaboratorium gemäß
DIN EN ISO/IEC 17025: 2018-03

Leistungsspektrum im akkreditierten Bereich:

Emissionsmessungen von Staub, Staubinhaltsstoffen, Gasen, Dioxinen und Furanen
Kalibrierung von kontinuierlich arbeitenden Emissionsmesseinrichtungen
Emissions- und Immissionsmessungen von Geräuschen
Arbeitsplatzmessungen und Gefährdungsbeurteilungen von Gefahrstoffen
Probenahmen und Analysen von Boden, Abwasser, Klärschlamm und Abfall
Altlasten- und Bodenuntersuchungen

Sonstige Leistungen:

Genehmigungsverfahren
Emissionserklärungen
Ausbreitungsrechnungen nach TA Lärm
Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft und GIRL (Gerüche)
Innenraummessungen und Gefährdungsbeurteilungen von Gebäudeschadstoffen
Vibrationsschwingungsmessungen nach LärmVibrationsArbSchV
Abwasseruntersuchungen und verfahrenstechnische Beratung
Qualitätsprüfung von Druckluft und anderen Prozessmedien
Dienstleistungsanalytik
Bauphysik
Inspektionsflüge

Hauptsitz:
Burgwall 13a
39218 Schönebeck
Tel.: 03928-42738 | Fax: 03928-42739
E-Mail: info@oeko-control.com
<https://www.oeko-control.com>

Niederlassung:
An der Feldmark 16
31515 Wunstorf
Tel.: 05031-916016 | Fax: 05031-916018
E-Mail: oeko-control.wu@t-online.de

Stadtparkasse Schönebeck
IBAN: DE43 8005 5500 0381 1079 06
BIC: NOLADE 21 SES

Handelsregister Amtsgericht Stendal
HRB-Nr.: 101998
Ust-Nr.: DE 139487226
Steuer-Nr.: 107/105/00687
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Axel Ivert

Vorgehensweise bei der Anwendung des Entscheidungsverfahrens:

Bei der öko-control GmbH führen wir für Sie Probenahmen und Analysen im akkreditierten Bereich durch. Oft müssen Analysenwerte hinsichtlich der Einhaltung von Spezifikationen und Grenzwerten beurteilt werden. Individuelle Entscheidungsregeln von Kundenseite bzw. behördliche Anforderungen können mit uns abgestimmt werden. Bei keiner konkreten Kundenanforderungen findet folgende Vorgehensweise als Entscheidungsverfahren statt:

- 1.) Sind durch jeweilige Prüfnormen oder übergeordnete Regelwerke Entscheidungsvorgaben definiert, werden diese als Entscheidungsverfahren angewendet.
- 2.) Bei gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben werden diese entsprechend angewendet.
- 3.) Sofern keine weiteren Vorgaben zu Entscheidungsverfahren durch Normen, Gesetze, sonstige Spezifikationen oder durch Kunden bestehen, wird die Messunsicherheit bei der Entscheidung zur Konformität nicht berücksichtigt.
- 4.) Für Analysen im Rahmen der Abwasserverordnung gilt: Laut § 6 AbwV berücksichtigen die in den Anhängen angegebenen Grenzwerte bereits die Messunsicherheiten für die Analyse- und Probenahmeverfahren und gelten somit als Entscheidungsverfahren.
- 5.) Im Rahmen der Abfallklärschlammverordnung wurde folgende Regelung getroffen: Laut § 10 AbfKlärV dürfen vom festgelegten Grenzwert pauschale Abzüge wegen möglicher Analysefehler oder Messtoleranzen nicht vorgenommen werden. In beiden Fällen gibt es durch die Angabe der Messunsicherheit keinen Interpretationsspielraum als Entscheidungsregel bei der Berücksichtigung zur Einhaltung von Grenzwerten.

Weiterhin können Sie die entsprechenden Messunsicherheiten bei uns erfragen. In einer Liste haben wir für viele Analysenverfahren die von uns ermittelten Messunsicherheiten zusammengestellt. Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit, Messwerte in Grenzwertnähe einzuschätzen. Für Rückfragen und Erläuterungen steht Ihnen gern unser Kompetenzteam zur Verfügung.

Sollten weitere Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Bereichsleiter (siehe auch <https://www.oeko-control.com/kompetenzteam/>) unseres Hauptsitzes Schönebeck bzw. der Niederlassung Wunstorf.


 **öko-control GmbH**
Ing.-Büro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse
Burgwall 13 a • 39218 Schönebeck
Telefon (03928) 42 738

Janine Wilkens

Technische Leitung, öko-control GmbH